

## 1 Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Sportbahnen Unterbäch AG (SBU). Bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen können zusätzlich besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

## 2 Billette und Abonnemente

### 2.1 Gültigkeit

Billette und Abonnemente sind persönlich (Ausnahme Punktekarten) und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Alle Fahrten ausserhalb der offiziellen Fahrzeiten sind im Skipass, etc. nicht inbegriffen.

### 2.2 Rabattierte Fahrkarten / Einheimisch-Tarife / Familienrabatte / IV-Ausweis

Für den Erwerb von rabattierten Fahrkarten (Kleinkind, Kind, Jugendliche, etc.) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorlage der diesbezüglichen Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt. Massgebend sind dabei die Jahrgänge, welche vor der Saison von den Sportbahnen Unterbäch definiert wurden.

Die Einheimisch-Tarife gelten nur gegen Vorweisen des blauen Einheimisch-Ausweises.

Ein Familienrabatt wird gewährt, wenn eine Familie gegen Vorweisung eines Ausweises drei oder mehr Skipässe gleichzeitig bezieht. Als Familien gelten ein oder beide Elternteile zusammen mit den eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

Behinderten Personen mit entsprechendem IV-Ausweis wird der Skipass zum Kindertarif gewährt.

### 2.3 Punktekarten

Punktekarten sind für Personen in derselben Tarifklasse übertragbar und haben eine Gültigkeit von 2 Jahren. Ist eine Punktekarte abgelaufen, werden folgende Strafpunkte abgezogen:

1-30 Tage überschritten: = 10% Strafpunkte / 31 Tage-1 Jahr: = 20% / mehr als 1 Jahr: = 50% / nach 2 Jahren = kein Ersatz

Auf Vorlegen eines Arzzeugnisses von 3 Monaten und mehr wird die Punktekarte ohne Strafpunkte um 2 Jahre verlängert.

## 2.4 Datenträger

Werden Tickets als Keycard ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 10.00 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Keycard zurückerstattet. Im Falle einer beschädigten Keycard wird kein Depot vergütet.

## 2.5 Verlust oder Diebstahl

Halbtages-, Tages- und Mehrtageskarten werden bei Verlust oder Diebstahl nicht ersetzt. Beim Kauf eines Saisonabonnements erhält der Käufer einen Sperrnummernbeleg. Bei Verlust oder Diebstahl des Abos wird gegen Vorweisen des Sperrbelegs einmal Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 (zzgl. Depot) verlangt.

## 2.6 Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

Im Gebiet können jederzeit Kontrollen von Skipässen oder Fahrkarten durch die Mitarbeiter der SBU gemacht werden. Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter Anwendung derselben Bestimmung entzogen werden. Es ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

## 2.7 Umtausch / Rückerstattung

Gekaufte Billette und Abonnemente werden nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen.

Die Geldrückgabe muss unmittelbar nach Ausgabe des Tickets kontrolliert werden. Spätere Reklamationen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung des Skipasses nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes aus der Region oder der Spitalbericht aus einem Oberwalliser Spitalzentrum (oder Zielspital der Rettungsorganisation) vorgenommen werden. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis massgebend. Aus dem Arztzeugnis muss hervorgehen, während welcher Zeit die verletzte oder erkrankte Person keinen Schneesport betreiben kann. Entsprechend wird der Fahrpreis ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet. Die Fahrkarte muss unverzüglich bei einer Verkaufsstelle hinterlegt werden. Andere persönliche Gründe bieten keine Grundlage für eine Rückerstattung.

### Rückerstattungsbetrag

Entsprechender Kaufpreis abzüglich die in Anspruch genommene kumulierte Einzelpreisdienstleistung.

### Rückerstattungsgebühren

Pro Rückerstattung wird eine Gebühr von CHF 10.00 pro Skipass erhoben.

Handelt es sich beim Skipass um ein **Saisonabonnement** gelten folgende Rückerstattungsbeträge: 80% des Verkaufspreises (Beleg muss vorgewiesen werden) bis am 31.12. / 65% bis am 15.01. / 50% bis am 31.01. / 35% bis am 14.02. / 20% bis am 28.02. / und danach = 0%. Die Rückerstattungsgebühr von CHF 10.00 pro Abonnement wird ebenfalls erhoben.

Kann die Sportbahnen Unterbäch AG ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, nur teilweise oder gar nicht erbringen, entstehen dem Käufer eines Skipasses daraus keinerlei Ansprüche auf Reduktion oder Rückerstattung der Fahrkosten.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen aus Sicherheitsgründen und infolge höherer Gewalt wie schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen, Lawinengefahr oder behördlicher Anordnungen
- Betriebseinschränkungen und teilweise Einstellung von Transportanlagen aufgrund saisonbedingtem, reduziertem Bahnbetrieb
- Überlastung der Transportanlagen
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen

## 2.8 Fahrausweiskontrolle

Es besteht ein elektronisches Ausgabe- und Kontrollsystem für Fahrausweise. Die Leser sind ordnungsgemäss zu benutzen und der Skifahrer hat den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Der Skipass ist auf Verlangen vorzuweisen.

## 2.9 Eurokurs

Bei Bezahlung in EURO, gilt der Währungskurs, welcher von den Sportbahnen Unterbäch anhand der Wirtschaftslage definiert wurde.

## 3 Ausschluss vom Transport

### 3.1 Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen
- sich ungebührlich benehmen
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

### 3.2 Transporte zur Ausübung eines Sportes

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur

Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat

#### 4 Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

#### 5 Sicherheit auf der Piste / Rettungsdienst

##### 5.1 Allgemein

Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten. Jeder Skifahrer fährt auf eigene Verantwortung. Markierte und abgesperrte Pisten sind auf keinen Fall zu verlassen. Wald- und Wildschutzzonen sind zu meiden. Halten Sie sich an die allgemeinen gültigen Vorschriften. Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen (mit Seilwinden) gesichert. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten.

##### 5.2 Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Sportbahnen Unterbäch und muss deshalb der Rettungsdienst aufgebeten werden, wird dem Kunden ein Betrag von maximal CHF 270.00 zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Air Zermatt, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

#### 6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und der SBU untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Leuk, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.